

Bekanntmachung

Jahresabschluss 2011

Beschluss über den Jahresabschluss 2011 und Beschlussfassung über die Entlastung für 2011 sowie Hinweis auf Auslegung

Der Rat der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 10.05.2016 gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011, Vorlage Nr. 2016/069-01

1. Die Stellungnahme der Verwaltung zu den Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2011 der Stadt Goslar wird in der sich aus der Anlage (zur Sitzungsvorlage) ergebenden Fassung zur Kenntnis genommen.
2. Der **Jahresabschluss 2011 der Stadt Goslar** wird gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG mit einem Fehlbetrag von 6.243.488,99 EUR festgestellt.
3. Die Buchung des Fehlbetrages 2011 des Kernhaushalts von 6.243.488,99 EUR auf die „Fehlbeträge aus Vorjahren“ in 2012 wird genehmigt.
4. Die **Jahresabschlüsse 2011 (Ergebnisse) der nicht rechtsfähigen kommunalen Stiftungen** werden gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG wie aus der folgenden Übersicht ersichtlich, festgestellt und verwendet:

Stiftungen	Fehlbetrag (F)/Überschuss (Ü)	Verwendung
Altersheim-Stiftung	F: 52.282,08 EUR	Vortrag auf „Fehlbeträge aus Vorjahren in 2012“
Stiftung Neuwerk	Ü: 57.759,99 EUR	Vortrag auf „Überschuss aus Vorjahren in 2012“
Stiftung zur Förderung von Schul- und Berufsausbildungen in Goslar	Ü: 2.662,03 EUR	Ausschüttung des Überschusses im Jahresabschluss 2012 zugunsten des Produktes „Sonstige schulische Aufgaben“
Karl-Wiehenkel-Stiftung	Ü: 4.705,61 EUR	Vortrag auf „Überschuss aus Vorjahren in 2012“

5. Der Ausgleich des Fehlbetrages 2011 der Altersheim Stiftung von 52.282,08 EUR zu Lasten der Stiftung Neuwerk von 57.759,99 EUR in 2016 wird genehmigt. Die erforderlichen Haushaltsmittel gehen zu Lasten des im HJ 2016 vorgesehenen Überschusses der Stiftung Neuwerk von 144.400 EUR.
6. Der **Jahresabschluss 2011 des optimierten Regiebetriebes Betriebshof Straßen und Grün** der Stadt Goslar wird gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG mit einem Fehlbetrag von 230.041,28 EUR festgestellt.
7. Es wird genehmigt, dass der Fehlbetrag 2011 von 230.041,28 EUR mit 27.251,44 EUR unter „Ergebnisvorträge Bestattungswesen“ und der rechnerische Fehlbetrag von 257.292,72 EUR unter „Verlustvortrag allgemeiner Geschäftsbetrieb“ in die Bilanz 2012 vorgetragen wird.

8. Der Ausgleich des Fehlbetrages 2011 des optimierten Regiebetriebes Betriebshof Straßen und Grün von 257.292,72 EUR einschl. eines noch vorhandenen Verlustvortrages lt. Bilanz 2011 von 44.931,56 EUR erfolgt in 2016 in Höhe von 302.224,28 EUR aus veranschlagten Mitteln im Produkt 111-11 „Beteiligungsmanagement“.
9. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Deckung der Fehlbeträge lt. lfd. Nr. 8 zunächst Mittel des Budgets TH 10 in Anspruch genommen werden. Inwieweit sich letztlich eine Mittelverstärkung des Budgets ergibt, wird zu gegebener Zeit verifiziert.
10. Der **Jahresabschluss 2011 des optimierten Regiebetriebes Stadforst** wird gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG mit einem Überschuss von 387.260,89 EUR festgestellt.
11. Es wird genehmigt, dass der Überschuss von 387.260,89 EUR unter „Ergebnisvorträge aus Vorjahren“ in die Bilanz 2012 vorgetragen wird.
12. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Überschuss von 387.260,89 EUR mit Gründung des Eigenbetriebes Stadforst als Verrechnungsbetrag der Kapitalrücklage des Betriebes zugeführt wurde (SV Nr. 2014/291).

Entlastung 2011

Beschluss über Entlastung, Jahresabschluss 2011, Vorlage 2016/069-01

Herrn Oberbürgermeister Henning Binnewies (bis 10.04.2011) wird gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG eine eingeschränkte Entlastung erteilt. Ausgenommen von der Entlastung ist der Sachverhalt, der Gegenstand des beim Oberlandesgericht Braunschweig anhängigen Zivilrechtsstreitverfahrens Dörhage u. a. gegen die Stadt Goslar im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Grundstücks in der Bassgeige ist. Aus dieser Rechtsstreitigkeit könnte ein Regressanspruch entstehen.

Dem Verwaltungsvorstand (Herrn Klaus Germer, Herrn Burkhard Siebert/ab 11.04.2011 – 18.09.2011) und Herrn Oberbürgermeister Dr. Oliver Junk (ab 19.09.2011) wird gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG eine uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Auslegung des Jahresabschlusses 2011

Der Jahresabschluss 2011 liegt gem. § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Zeit vom 11.05.2017 bis 19.05.2017 im Fachdienst Steuern und Stadtkasse, Wallstraße 1B, 2.OG, Zimmer 02.016 und im Bürgerbüro, Charley-Jacob-Str. 3 öffentlich aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Goslar, 11.05.2017

STADT GOSLAR
Der Oberbürgermeister